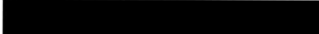
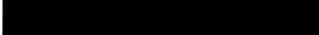
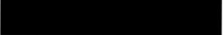




Kreisverwaltung Mayen-Koblenz · Postfach 20 09 51 · 56009 Koblenz



Aktenzeichen: DS-60 - 2023 - 20210 **Auskunft erteilt:**  **Datum:** 14.07.2023
Zimmer-Nr.:  **Telefon:** 
Telefax:  **E-Mail:** .de
Verfahrensart: Auskunft und Beratung
Vorhaben: **Untätigkeitsklage**
Kontaktaufnahme zur unteren Denkmalschutzbehörde
Vorhaben in: Landkreis Mayen-Koblenz, Außenbereich

Vollzug des Denkmalschutzgesetzes - DSchG - vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543)



mit Ihrer Email vom 09.03.2023 haben Sie uns um Informationen betreffend Genehmigungen und Versagungen von Photovoltaikanlagen und Solarthermie auf und an denkmalgeschützten Gebäuden im Zeitraum von 2020 bis 2022 gebeten.

Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG soll die Information, um die Sie uns gebeten haben, spätestens innerhalb eines Monats nach Antragseingang, im vorliegenden Fall also zum 09.04.2023 zugänglich gemacht werden. Aufgrund längerer Arbeitsunfähigkeit des alleinigen Sachbearbeiters in Folge eines operativen Eingriffs haben wir diese Frist versäumt, worum wir um Verzeihung bitten.

Ihre Anfrage vom 09.03.2023 beantworten wir nunmehr wie folgt:

In den Jahren 2020 bis 2022 haben wir insgesamt 6 Anträge von Solar- und Photovoltaikanlagen auf Denkmälern genehmigt (2020 – 0, 2021 – 1 und 2022 – 5). Hinzu kommen mehrere in der Nähe von Denkmälern genehmigte Anlagen, welche unter dem Aspekt des Umgebungsschutzes ebenfalls einer denkmalrechtlichen Genehmigung bedürfen, für Ihre Anfrage aber nicht relevant sind.

Dienststelle:
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz
Parkplatz: Kreishaus
Friedrich-Ebert-Ring

Sprechzeiten:
mo.-fr. 8:30 bis 12:00 Uhr

Internet:
www.mayen-koblenz.de
E-Mail:
info@kvmyk.de
Telefon: 0261/108-0
Telefax: 0261/35880

Bankverbindungen:
Sparkasse Koblenz
BLZ 570 501 20
Konto-Nr. 1 024
IBAN: DE18 5705 0120 0000 0010 24
BIC: MALADE51KOB

Kreissparkasse Mayen
BLZ 576 500 10
Konto-Nr. 8 581
IBAN: DE82 5765 0010 0000 0085 81
BIC: MALADE51MYN

Postbank Köln
BLZ 370 100 50
Konto-Nr. 24 60 508
IBAN: DE44 3701 0050 0002 4805 08
BIC: PBNKDEFF

Volkbank RheinAhrEifel eG
BLZ 577 615 91
Konto-Nr. 6016305000
IBAN: DE76 5776 1591 6010 3050 00
BIC: GENODE33BNA

Ablehnungen von förmlichen Anträgen gab es nach unseren Aufzeichnungen keine. In der gängigen Praxis ist es häufig so, dass Denkmaleigentümer im Vorfeld Kontakt zu den Denkmalschutzbehörden aufnehmen und sich nach der Möglichkeit und der Genehmigungsfähigkeit in Ihrem Fall erkundigen. Häufig werden hier die Einzelheiten besprochen, was oftmals dazu führt, dass eine Antragstellung entweder gar nicht stattfindet, oder die Weichen schon in Richtung Erteilung einer denkmalrechtlichen Genehmigung gestellt werden können.

Es sollte jedoch nicht unerwähnt bleiben, dass die Anfragen seit Mitte letzten Jahres stark zugenommen haben. Jedoch wurde von unserer Seite aus noch nie eine Ablehnung auf einen eingegangenen Antrag erteilt.

Auch wenn wir aufgrund unseres Versäumnisses keine Gebühren Ihnen gegenüber erheben werden, möchten wir Ihre Frage nach dem Kostenaufwand wie folgt beantworten:

Für Amtshandlungen nach dem LTranspG werden gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 LTranspG Kosten in Form von Gebühren und Auslagen erhoben. Die für eine Anfrage anfallenden Gebühren können sich zwischen 25 Euro und 500 Euro bewegen. Daneben kann die Erstattung entstehender Auslagen – etwa von Kopierkosten oder Porto – von Ihnen verlangt werden. Für umweltbezogene Informationsabläufe kommt das Kostendeckungsprinzip zum Tragen; der festzusetzende Gebührensatz bemisst sich dabei am entstandenen Verwaltungsaufwand. Als Richtwert dient hierzu § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 8. November 2007, wonach für Personal- und Sachkosten je angefangener Viertelstunde für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt und Beschäftigte in vergleichbaren Entgeltgruppen 17,51 € je angefangener Viertelstunde erhoben werden.

Bei einem geschätzten Verwaltungsaufwand von 3 bis 5 Stunden dürfte sich die Höhe der anfallenden Gebühr zwischen 210,12 € und 350,20 € bewegen. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Schätzung und damit nicht um eine endgültige Festsetzung. Für die Erteilung mündlicher und einfacher schriftlicher Auskünfte und die entsprechende Einsichtnahme in amtliche Informationen und Umweltinformationen vor Ort sowie Maßnahmen und Vorkehrungen nach § 9 Abs. 1 LTranspG entfällt die Gebührenpflicht gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 LTranspG.

